

I.

Der Einzelunternehmer Richard führt die Hausverwaltung für mehrere Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEG), darunter auch für die neu errichtete Anlage am Innrain 999. Diese verfügt über Grünflächen, die erst bepflanzt werden müssen, und zwar nach einem bestimmten, vom Architekten vorgegebenen Plan. Richard muss nun ein Unternehmen finden, das diese Gartenarbeiten für die WEG Innrain 999 übernimmt. Markus, der Geschäftsführer der Gründau-GmbH, bietet an, alle anfallenden Gartenarbeiten für einen Fixpreis von 30.000,- € zu übernehmen. Richard verlangt, dass die Gründau-GmbH auch bei ihm zu Hause den Garten verschönert, ohne dass er etwas dafür bezahlt. Markus kalkuliert die Kosten hierfür auf 2.000,- € und setzt daraufhin das Angebot der Gründau-GmbH für die Gartenarbeiten bei der WEG Innrain 999 auf 32.000,- € hinauf. Ingeheim will er diesen Auftrag möglichst billig und schnell erledigen, um die Gründau-GmbH mit einem möglichst großen Gewinn vor dem Ruin zu retten. Denn in Wahrheit verfügt die Gründau-GmbH nicht mehr über die Mittel, um Gärtner zu beschäftigen und teure Pflanzen und Materialien zu besorgen. Markus hatte auch nie vor, Richards privaten Garten zu verschönern. Richard nimmt das Angebot als Hausverwalter der WEG Innrain 999 an und überweist das Geld vom Konto der WEG. Bald stellt er fest, dass die Gründau-GmbH seinen Erwartungen nicht entspricht. In der Wohnhausanlage am Innrain 999 wird anstatt der vorgesehenen Bepflanzung nur eine Zuschüttung mit Rindenmulch vorgenommen, was insgesamt bestenfalls 10.000,- € wert ist. Daraufhin droht der aufbrausende Richard dem Markus an, ihn zu verprügeln, wenn er nicht leiste, was er in Bezug auf die Wohnanlage zugesagt habe.

Markus, der bereits erkannt hat, dass die Gründau-GmbH ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann, stellt einen Insolvenzantrag. Davor bringt er allerdings einen Rasenmäher der Gründau-GmbH im Wert von 2.500,- € zu sich nach Hause. Der ist so schön, den sollen die Gläubiger nicht bekommen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Richard und Markus!

II.

Dieter soll eine Reihe von Einbruchsdiebstählen begangen haben. Nach seiner Festnahme wird er von Ermittlungsbeamten belehrt und vernommen. Dabei verweigert er die Aussage. Ein paar Tage nach Einlieferung in die Justizanstalt unterhält sich einer der beiden Ermittlungsbeamten mit ihm über die Taten. Dieter macht dabei Angaben über Art und Weise der Tatbegehung und die Verwertung der Beute. Dies hält der Beamte in einem Amtsvermerk fest. In der Hauptverhandlung leugnet Dieter die Taten und gibt an, dass er sich „nicht vernehmen habe lassen“ und zudem, dass er „so einen Vermerk niemals genehmigt“ hätte. Der Amtsvermerk wird daraufhin verlesen und Dieter nach §§ 129 Abs 2 Z 1, 130 Abs 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wovon 12 Monate bedingt nachgesehen werden. Im Urteil heißt es: „er hat gewerbsmäßig gehandelt, da er es für möglich hielt, sich durch wiederkehrende Begehung über längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen“.

- a. War die Vorgangsweise des Beamten in der Justizanstalt rechtmäßig?***
- b. Kann sich Dieter gegen die Vorgehensweise des Beamten wehren, wenn ja, wie?***
- c. Wie und aus welchen Gründen kann sich Dieter gegen das Urteil wehren?***